

# **Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Amtshilfeersuchen von Staaten und Territorien, die:

- a. mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, in dem die Bestimmungen über den Informationsaustausch nicht Artikel 26 des OECD-Musterabkommens in der Fassung vom 15. Juli 2014<sup>3</sup> zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen (Informationsaustausch gemäss OECD-Standard) entsprechen; und
- b. mit der Schweiz in keinem anderen internationalen Abkommen einen Informationsaustausch gemäss OECD-Standard vereinbart haben.

<sup>2</sup> Es gilt zudem für Amtshilfeersuchen, die die Schweiz an Staaten und Territorien nach Absatz 1 stellt.

<sup>3</sup> Es gilt subsidiär zu internationalen Abkommen, die einen auf Steuersachen bezogenen Informationsaustausch vorsehen.

## **Art. 2** Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, gilt das Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2013<sup>4</sup> (StAhiG) sinngemäss, wobei mit «Abkommen» gemäss den Artikeln 6 Absätze 1 und 2, 7 Buchstabe b, 8 Absatz 2, 20 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 22 Absätze 2 und 5 StAhiG das vorliegende Gesetz gemeint ist.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl ...

<sup>3</sup> [www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch) > Themen > Doppelbesteuerung und Amtshilfe > OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung

<sup>4</sup> SR 672.5

**Art. 3** Ausländische Amtshilfeersuchen

<sup>1</sup> Einem Staat oder Territorium nach Artikel 1 Absatz 1 werden auf Ersuchen Informationen erteilt, die voraussichtlich erheblich sind für:

- a. die Durchführung des mit der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens; oder
- b. die Anwendung oder Durchsetzung von dessen innerstaatlichem Recht betreffend Steuern, die:
  1. für die Rechnung des Staats oder Territoriums, von dessen politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erhoben werden, und
  2. von den Bestimmungen des mit der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens erfasst werden oder unter die Bestimmungen über den Informationsaustausch desselben Abkommens fallen, falls deren Geltungsbereich weiter ist.

<sup>2</sup> Informationen werden auch über Personen erteilt, die weder im ersuchenden Staat oder Territorium noch in der Schweiz ansässig sind oder die weder die Staatsbürgerschaft des ersuchenden Staates oder Territoriums noch der Schweiz besitzen.

**Art. 4** Voraussetzungen für die Leistung von Amtshilfe

<sup>1</sup> Amtshilfe wird geleistet, soweit die dem Recht des ersuchenden Staates oder Territoriums entsprechende Besteuerung dem mit der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen nicht widerspricht.

<sup>2</sup> Die ersuchten Informationen werden nur erteilt, wenn die zuständige Behörde des ersuchenden Staates oder Territoriums schriftlich bestätigt, dass:

- a. sie gestützt auf ihr innerstaatliches Recht einem schweizerischen Ersuchen um Informationsaustausch gemäss OECD-Standard entsprechen kann;
- b. die Informationen in gleicher Weise geheim gehalten werden wie die nach innerstaatlichem Recht beschafften Informationen;
- c. die Informationen nur den Personen oder Behörden, einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, zugänglich gemacht werden, die in Bezug auf die Steuern nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b befasst sind mit:
  1. der Veranlagung oder der Erhebung,
  2. der Vollstreckung oder der Strafverfolgung, oder
  3. der Entscheidung von Rechtsmitteln;
- d. die Informationen für Zwecke nach Buchstabe c verwendet werden; und
- e. die Informationen für andere Zwecke nur verwendet werden, soweit dies nach dem Recht des ersuchenden Staats oder Territoriums und nach schweizerischem Recht vorgesehen ist und die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) dieser anderen Verwendung zustimmt.

<sup>3</sup> Die Bestätigung nach Absatz 2 bedeutet nicht, dass die Personen und Behörden nach Absatz 2 Buchstabe c die Informationen nicht in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen können.

<sup>4</sup> Die ESTV muss die ersuchten Informationen nicht erteilen, wenn der ersuchende Staat oder das ersuchende Territorium Verpflichtungen, die sich aus einer früheren Bestätigung nach Absatz 2 ergeben haben, nicht eingehalten hat.

**Art. 5** Rechte und Pflichten der ESTV bei der Beschaffung und Erteilung der ersuchten Informationen

<sup>1</sup> Die ESTV nutzt die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der ersuchten Informationen, selbst wenn sie sie für ihre eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt.

<sup>2</sup> Sie ist dabei nicht verpflichtet:

- a. Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis der Schweiz oder des ersuchenden Staates oder Territoriums abweichen;
- b. Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren der Schweiz oder des ersuchenden Staates oder Territoriums nicht beschafft werden können;
- c. Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

<sup>3</sup> Sie kann die Erteilung von Informationen nicht nur deshalb ablehnen, weil:

- a. kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen besteht; oder
- b. sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Beauftragten oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsrechte an einer Person beziehen. Die ESTV kann die Offenlegung der in diesem Absatz genannten Informationen verlangen, sofern dies für die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Informationsbeschaffung (Art. 8–15 StAhiG<sup>5</sup>).

**Art. 6** Schweizerische Amtshilfeersuchen

Die ESTV kann gestützt auf dieses Gesetz Amtshilfeersuchen an die zuständige Behörde eines Staates und Territoriums nach Artikel 1 Absatz 1 stellen.

**Art. 7** Verwendung der von der Schweiz ersuchten Informationen

<sup>1</sup> Die Informationen, die die ESTV aufgrund eines schweizerischen Amtshilfeersuchens erhält, hat diese in gleicher Weise geheim zu halten wie die aufgrund des schweizerischen Rechts beschafften Informationen.

<sup>2</sup> Die ESTV darf die Informationen nur den Personen oder Behörden, einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, zugänglich machen, die in Bezug auf die Steuern nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b befasst sind mit:

- a. der Veranlagung oder der Erhebung,
- b. der Vollstreckung oder der Strafverfolgung, oder
- c. der Entscheidung von Rechtsmitteln.

<sup>3</sup> Die Verwendung der Informationen für andere Zwecke als jene nach Absatz 2 ist möglich, soweit dies nach schweizerischem Recht und nach dem Recht des ersuchten Staates oder Territoriums vorgesehen ist und wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates oder Territoriums dieser anderen Verwendung zustimmt.

<sup>4</sup> Die Personen und Behörden nach Absatz 2 können die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

## **Art. 8**           Vollzug

Die ESTV vollzieht dieses Gesetz.

## **Art. 9**           Zeitliche Wirkung

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Amtshilfeersuchen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden hinsichtlich Informationen:

- a. über Steuerperioden, die am 1. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres oder zu einem späteren Zeitpunkt beginnen; oder
- b. über, sofern es keine Steuerperiode gibt, Steuerforderungen, die am 1. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen.

<sup>2</sup> Staaten und Territorien nach Artikel 1 Absatz 1, deren Doppelbesteuerungsabkommen Gegenstand eines Bundesbeschlusses sind, der das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) zum Abschluss einer Ergänzung ermächtigt, um die Bestimmung über den Informationsaustausch an den OECD-Standard anzupassen, können, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft ist, Amtshilfeersuchen hinsichtlich des Zeitraums stellen, für den die Bestimmungen über den Informationsaustausch im Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar sind. In diesen Fällen sind Gruppenersuchen zulässig für Informationen über Sachverhalte, welche die Zeit seit dem 1. Februar 2013 betreffen.

## **Art. 10**          Inkrafttreten und Aufhebung

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Er hebt dieses Gesetz auf, wenn die Schweiz mit jedem der Staaten und Territorien nach Artikel 1 Absatz 1 im jeweils betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen oder einem anderen internationalen Abkommen einen Informationsaustausch gemäss OECD-Standard vereinbart hat.

Vernehmlassung

Vernehmlassung